

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen

Stichwort	Frage	Antwort
<b>Phase 1 (vor Maßnahmeeintritt)</b>		
Erfassung Erstgespräche	Müssen Erstgespräche/ Einzelgespräche mit Personen, für die keine Einverständniserklärungen vorliegen, erfasst werden? Wenn ja, müssen diese auch für die Vergangenheit erfasst werden?	Ja, Erstgespräche müssen immer erfasst werden, auch für die Vergangenheit, soweit noch nicht erfolgt. Personen, die nach Erstgespräch nicht in die Maßnahme aufgenommen wurden, sind in der Indikatorenübersicht als „Personen mit individuellen Kurzberatungen“ jahresweise summarisch zu erfassen. Die Gesamtzahl der Erstgespräche (mit aufgenommenen und nicht aufgenommenen Personen) ist ebenfalls jahresweise anzugeben (vgl. neues Datenblatt). Änderungen in der Indikatorenübersicht für die Vergangenheit erfolgen über die Schaltfläche "Vergangenheit ändern".
	Ist es erforderlich für jedes Erstgespräch, auch wenn keine Aufnahme in die Gründerwerkstatt erfolgt, ein Protokoll auszufüllen?	Für qualifizierte Erstgespräche ist eine Checkliste zu führen/auszufüllen (s. Dokumentenmuster im Qualitätshandbuch), auch wenn keine Aufnahme in die Gründerwerkstatt (bzw. Gründungsservice/Lotsendienst) erfolgt.
Kurzzeitberatung	Nur Erstgespräch- aus "nur Erstgespräch" kann ein TN werden, wenn z. B. Hausaufgaben erledigt wurden. Z. B. haben wir im Dezember ein Erstgespräch, eine Aufnahme erscheint noch nicht sinnvoll, der Gründungswillige soll seine Idee weiterentwickeln. Am 31.12. wird er nun als Erstgespräch erfasst, es ist nicht klar, ob er die Gründung weiterverfolgt. Im Februar kommt er zum Zweitgespräch, wird aufgenommen als Teilnehmer und somit als TN erfasst. Am Ende der Maßnahme ist es eindeutig, zu den verschiedenen Stichtagen könnte es verzerrt dargestellt werden oder? Es würde aber nur auffallen, wenn die Zahl der Erstgespräche mal kleiner wird?	Die Darstellung ist korrekt. Im Beispiel wird der Gründungswillige zum 31.12. als Erstgespräch und „Person mit individueller Kurzberatung“ gezählt, erst nach Aufnahme in die Maßnahme als TN.
<b>Phase 2 (zum Maßnahmeeintritt)</b>		
Zeitpunkt des Maßnahmeeintritts	<p>a) Gilt das Datum des 1. Development-Center Tages an dem der Gründer teilnimmt, als Maßnahmeeintritt?</p> <p>b) Oder ggf. (bei Absolvieren der qualifizierenden Einzelberatung ohne Development-Center) das Datum des offiziellen Aufnahmegesprächs zur qualifizierenden Einzelberatung?</p> <p>c) TN wird im Gründungsservice individuell beraten. Was gilt als Datum des Maßnahmeeintritts? Beginn der indiv. Beratung oder Datum der Auftragserteilung an den ext. Berater oder 1. Tag der Beratung</p> <p>TN wird im Gründungsservice der Hochschule durch die Projektmitarbeiter über einen längeren Zeitraum insgesamt mehr als 8 Stunden betreut, nimmt aber keine individuelle Beratungsleistung durch externe Berater und auch kein Gruppencoaching oder dergl. in Anspruch. Ist dieser TN als regulärer TN im Sinne der RL aufzunehmen?</p>	<p>Maßnahmeeintritt ist grundsätzlich der Tag der Aufnahme in eine Maßnahme, die länger als 1 Tag dauert, <u>unabhängig</u> davon, um welche Maßnahme (Development-Center oder bspw. qualifizierende Einzelberatung) es sich dabei handelt. Maßnahmeeintritt ist der 1. Tag der Beratung/DC im Unterschied zur alten Förderung (dort bei Aufnahme in die qualifizierende Beratung)! Das gilt für alle Zielgruppenangebote (Lotsendienst, Gründungsservice, Gründerwerkstatt für junge Leute). <u>Für Kurzzeitmaßnahmen bis zu einem Tag ist keine Einwilligungserklärung erforderlich und es müssen keine TN-Daten erhoben werden! Diese werden lediglich gezählt.</u></p> <p>Ja. Dabei ist die Ziff. VI.3 der Richtlinie und die Formulierung im Zuwendungsbescheid zu beachten: „Die Leistungen der externen Leistungserbringer dürfen nicht von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder den Organen des Zuwendungs-empfängers erbracht werden.“</p>
Einwilligungserklärung/TN-Selbstauskunft	Ist es ausreichend, wenn von den TN beizubringende Dokumente (Einwilligungserklärung, TN-Selbstauskunft zu selbst./gewerbl. Tätigkeit im Nebenerwerb) lediglich als pdf-Datei vorliegen?	Die ausgefüllte und unterschriebene TN-Selbstauskunft zum Vorliegen einer Gewerbebeanmeldung/Steuernummer bei Projekteintritt kann auch per Fax/Email an die Träger übermittelt werden, die Träger müssen dieses (für jede/n TN/in) aber aufbewahren und ggf. zu Prüfzwecken vorlegen können. Die Einwilligungserklärungen der Teilnehmer müssen seit dem 10.05.2016 nicht mehr hochgeladen werden, sind aber zu Prüfzwecken (z. B. bei Vor-Ort-Kontrollen) bereitzuhalten. Die Einwilligungserklärung des TN ist beim Zuwendungsempfänger im Original aufzubewahren.

Stichwort	Frage	Antwort
TN-Daten	Welche Frist gilt für die Eingabe der TN-Daten nach Maßnahmeeintritt?	Die TN-Daten sind spätestens 10 Tage nach Maßnahmeeintritt im ILB-Portal einzugeben und zu speichern.
Begriffsdefinition	Erläuterung des verwendeten Haushaltbegriffs: a) Wann lebt ein Studierender im eigenen Haushalt oder nicht. z.B. Hauptwohnsitz bei den Eltern (inkl. Geschwister unter 25 Jahre) und Nebenwohnsitz im Studentenwohnheim? b) Definition Anzahl Erwachsener im Haushalt: zählt der Teilnehmer hier mit oder ist die Anzahl weiterer Haushaltsmitglieder gemeint? c) Der Haushalt ist örtlich zu sehen, d.h. wer lebt unter einer Adresse zusammen. Ist es richtig, dass dann z. B. unterhaltspfl. Kinder, die nicht im Haushalt leben, nicht erfasst werden, aber Unverheiratete/Kinder in Bedarfsgemeinschaften?	a) und c): Grundsätzlich zählen alle <u>mit Hauptwohnsitz</u> gemeldeten Personen <u>einschl. des/der TN/in</u> als Haushaltsangehörige. Im Beispielfall ist der Haushalt der Wohnsitz der Eltern. b): Erwachsene Personen im Haushalt: von den Eltern <u>wirtschaftlich abhängige Kinder</u> zw. 18 und 24 Jahren <u>zählen nicht zu den erwachsenen Personen im Haushalt</u> . Im Gegensatz dazu zählt ein volljähriges, noch im Haushalt lebendes, jedoch wirtschaftlich unabhängiges Kind (das bspw. eine Ausbildungsvergütung erhält) als weitere wirtschaftlich unabhängige erwachsene Person im Haushalt. TN werden als Erwachsene mitgezählt, wenn sie älter als 24 Jahre bzw. wirtschaftlich unabhängig sind.
Begriffsdefinition	Bei der Abfrage nach dem Berufsabschluss wird gefragt - Meisterbrief oder gleichwertiges Zertifikat? Ist der ganz normale Berufsabschluss ebenfalls ein gleichwertiges Zertifikat oder was ist dort einzutragen? Wie wird die Ausbildung im Gesundheitswesen gesehen? Hat eine Krankenschwester (Ausbildung DDR) z. B. einen Studienabschluss oder eine Berufsausbildung?	Der normale Berufsabschluss ist kein dem Meisterbrief gleichwertiges Zertifikat, deswegen gibt es dafür auch eine eigene Kategorie (betriebliche Lehre/Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung absolviert). Ein Meisterbrief oder gleichwertiges Zertifikat ist Ergebnis einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, die in der Regel auf einem normalen Berufsabschluss aufbaut. Es ist davon auszugehen, dass TN wissen, wenn ihr Abschluss zum Bereich der Aufstiegsfortbildung zählt. Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe fallen unter Berufsausbildung (auch wenn die Ausbildung in der DDR begrifflich einem Studium gleichgestellt war).
Begriffsdefinition	Sind Studenten als erwerbstätig zu erfassen, wenn Sie z. B. einen Minijob ausüben?	Studierende sind nicht erwerbstätig, auch wenn sie einen Minijob ausüben.
Begriffsdefinition	Was ist unter dem Begriff "Qualifizierung" zu verstehen? Welche Teilnehmer werden unter Indikator 108 berechnet?	Bei den allgemeinen Angaben wird bei "Maßnahmeart bei Eintritt "Qualifizierung" gewählt, wenn der TN nicht am DC teilnimmt, sondern gleich in die <u>individuelle Qualifizierung/Coaching</u> einsteigt.
Begriffsdefinition	Ist ein Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme arbeitslos oder erwerbstätig, der bereits im Nebenerwerb gegründet hat, aber die Aufnahmebedingungen gem. der Selbstauskunft erfüllt?	Wenn der Teilnehmer bei Eintritt arbeitslos gemeldet ist, ist er als solcher bei Maßnahmeeintritt zu erfassen.
<b>Phase 3 (während des Maßnahmeverlaufs)</b>		
Teilnehmerdaten im Maßnahmeverlauf	Wann sind die <b>Verlaufsdaten</b> zu erheben und zu pflegen?	Die Verlaufsdaten sind zu den im ZWB genannten Stichtagen (30.6. und 31.12.) <b>zu erheben bzw. zu pflegen, zu speichern sowie (zusammen mit den ebenfalls gespeicherten weiteren Indikatoren) zu senden</b> . Mit den Verlaufsdaten sind entsprechende (Status)Änderungen bzw. Fortschritte im MN-Verlauf (z.B. Abschluss der Qualifizierung) zum Stichtag zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Verlaufsdaten zusammen mit den Austrittsdaten bis 4 Wochen nach Projektaustritt zu erheben, sofern sich seit dem letzten Stichtag noch Änderungen ergeben haben.
Absenden von Daten	Zu welchen Stichtagen sind die Indikatoren <b>zu senden</b> ?	Die Indikatoren sind zu den im Zuwendungsbescheid genannten Stichtagen 30.06. und 31.12. zu senden (Ausnahme waren der 30.06.2015 und der 30.06.2016) sowie mit jeder MAF und zum Maßnahmeende (31.12.2017).  Die Ansicht der erfassten Monitoring-Daten ist für ILB-Sachbearbeiter jederzeit möglich, auch wenn die Daten vom Zuwendungsempfänger nicht versendet wurden.
Absenden von Daten	Wann können nach dem Absenden von Teilnehmerdaten weitere Daten erfasst werden?	Sobald die Daten aus dem ILB-Kundenportal versendet werden, können keine weiteren Teilnehmerdaten erfasst werden, solange die versandte Version nicht durch die ILB-Sachbearbeiter freigegeben sind. Es ist ratsam, sich mit dem zuständigen ILB-Ansprechpartner direkt in Verbindung zu setzen, um die Freigabe zu beschleunigen. Die Bearbeitung in der ILB/Freigabe durch die ILB erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen.
Absenden von Daten	Was kann man tun, wenn man nach dem Absenden der Daten feststellt, dass falsche Daten versendet wurden?	Es besteht die Möglichkeit, die versandte Version zu stornieren. Die entsprechende Schaltfläche (Symbol -€) finden Sie bei den angezeigten möglichen Aktionen. Die Stornierung muss durch den ILB-Sachbearbeiter bestätigt werden. Daher ist auch in diesem Fall Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter zu empfehlen.
Begriffsdefinition	Was ist unter dem Begriff "Qualifizierung" zu verstehen? Welche Teilnehmer werden unter Indikator 108 berechnet?	Unter Punkt B ist die Frage "Übergang aus DC in Qualifizierung" mit "ja" zu beantworten, wenn ein Teilnehmer aus dem DC dann in individuelle Qualifizierung/Coaching übergeht. Der Indikator 108 berechnet sich für jeden Teilnehmer aus "Maßnahmeart bei Eintritt": Qualifizierung = JA oder "Übergang in Qualifizierung": JA

Phase 4 (Maßnahmeaustritt)		
Maßnahme- austritt	a) Eine Gründerin absolviert erfolgreich das Development-Center, kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt gründen. Der gleitende Übergang in die qualifizierende Einzelberatung wäre zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll, da erst unmittelbar vor der Gründung individuelle Unterstützung durch einzelne Berater notwendig ist (Steuerberater, Rechtsanwalt usw.). Muss für diese Gründerin im Monitoring ein Austrittsdatum eingepflegt werden? Gibt es vielleicht sogar eine Frist für die Inanspruchnahme der qualifizierenden Einzelberatung nach dem Development-Center?	a) Wenn eine Gründung geplant ist, ist kein Austritt zu erfassen. Auch hat die Gründerin die Maßnahme noch gar nicht vollständig durchlaufen. Ein Austritt ist innerhalb des Durchführungszeitraums nur zu pflegen, wenn a) eine Gründung erfolgt ist oder b) wenn klar ist, dass doch keine Gründung stattfinden wird. Als Austrittsdatum kann das Datum genommen werden, an dem Kenntnis über die Nichtgründung erlangt wurde. Spätester Austritt ist der 31.12.2017, eine Frist für die Inanspruchnahme der qualifizierenden Einzelberatung nach dem DC gibt es innerhalb des Maßnahmezeitraums nicht.
Maßnahme- austritt	a) Sind Teilnehmer, die nur das DC besucht haben „regulär“ oder „nicht regulär“ oder „vorzeitig ausgetreten“?. Je nach Antwort sind ja Angaben zum Maßnahmeverlauf unterschiedlich.  b) Wie verhält es sich mit dem Maßnahmeaustritt bei Gründungen aus der Hochschule, wenn der/die Gründerin bzw. das Gründerteam in die EXIST-Förderung übergeht? Was ist der Zeitpunkt des Austritts?	a) Reguläre Austrittsmöglichkeiten sind Gründung oder Abberatung.  Ein Austritt nach DC ist daher ein vorzeitiger Austritt. Ein vorzeitiger (d.h. nicht regulärer Austritt) liegt bei Maßnahmeabbruch (bspw. wg. Krankheit, Elternzeit etc.) vor. Im Fall etwa einer Schwangerschaft hängt die Zuordnung davon ab, was mit der Teilnehmerin vereinbart wurde (Abbruch oder Fortführung?). Eine vorübergehende Unterbrechung und spätere Wiederaufnahme der Betreuung innerhalb des Maßnahmezeitraums des Projektträgers ist unschädlich. Spätester Austritt ist das Maßnahmeende (siehe Zuwendungsbescheid).  Die Angaben zum Maßnahmeverlauf sind unabhängig von der Art des Maßnahmeaustritts zu den vorgegebenen Stichtagen zu erfassen.  b) TN/innen, die vom Gründungsservice (oder Lotsendienst, Gründungswerkstatt) an die ZAB (IbM) übergehen, zählen weiter als TN/innen bei den Gründungsservices (bzw. der Maßnahme, in die der ursprüngliche Maßnahmeintritt erfolgte). Gründungsservice (bzw. Lotsendienst/Gründungswerkstatt) und TN/in müssen im Kontakt bleiben, da der/die TN/in den Gründungsnachweis erbringen muss!
Maßnahme- austritt	c) Wie verhält es sich mit dem Maßnahmeaustritt bei Gründungen aus der Hochschule, wenn der/die Gründerin bzw. das Gründerteam in die EXIST-Förderung übergeht? Was ist der Zeitpunkt des Austritts?	c) Der Austritt erfolgt mit Gründung, Abbruch oder Maßnahmeende.
Maßnahme- austritt	d) Problem bzgl. Austrittsdatum: Einige Leistungsnachweise erreichen uns erst etwas später, d. h. länger als die einzuhaltende Frist (10 Tage nach Austritt). Wie ist vorzugehen? Oder zählt das Datum als Austritt, an dem wir den Gründer zu einem letzten Gespräch vor der offiziellen Gründung und nach Abschluss der qualifizierenden Einzelberatung einladen?	d) Das Austrittsdatum ist der Tag vor der Gründung. Die Daten sind binnen 4 Wochen nach Austritt im ILB-Portal zu speichern. Überschreitungen der Fristen sind nachvollziehbar in der TN-Akte zu dokumentieren.
Verlaufsdaten	Wenn bei den unmittelbaren Ergebnissen der Maßnahme die Frage "Teilnahme an einer Qualifizierung" mit "Nein" beantwortet wird, springt man auf das Feld "Teilnahme an einer Beratung", dass mit "Ja" vorbelegt ist. Das trifft aber z. B. bei vorzeitigem Abbruch gar nicht zu.	Das Feld "Teilnahme an einer Beratung" ist mit "Ja" vorbelegt, da alle Teilnehmer zumindest eine <u>Erstberatung</u> erhalten haben. Das Feld "Teilnahme an einer Qualifizierung in der Maßnahme" trifft in den meisten Fällen gar nicht zu, gemeint ist hier eine Qualifizierung für <u>weiterführende formale Abschlüsse/externe Prüfungen</u> . Diese Frage wird in den meisten Fällen mit "Nein" zu beantworten sein. Nicht gemeint sind individuelle Qualifizierungen und Beratungen durch ext. Coaches i.S. der Richtlinie.
Verlaufsdaten	Zum Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren, Teil C, "Teilnahme an einer Qualifizierung in der Maßnahme": Müssen die Teilnehmenden- Fragebögen, bei denen in der Vergangenheit hier	Zur korrekten Ableitung der Indikatoren ist eine nachträgliche Korrektur in den vg. Fällen erforderlich.

	"JA" angegeben wurde (was in der Regel in der RL EXIs nicht zutrifft), nachträglich korrigiert werden ?	
Erfolgsgründung bei Nebengewerbe/ Hauptgewerbe	1. Fallkonstellation: Gründer wird ohne Nebengewerbe aufgenommen, gründet im Haupterwerb, Erfolgsgründung?	Erfolgsgründung (nur bei Abschluss der Qualifizierung zählt der/die TN/in allerdings auch für die Gründungsquote)
	2. Fallkonstellation: Gründer ohne Nebengewerbe, gründet nach Abschluss der Qualifizierung/Beratung im Nebenerwerb	Erfolgsgründung
	3. Fallkonstellation: Gründer mit/ohne Nebengewerbe gründet während der Qualifizierung/Beratung im Nebenerwerb und bleibt nach Abschluss der Beratung im Nebenerwerb.	Wenn er/sie vor Projekteintritt schon im Nebenerwerb selbständig war und auch zukünftig im Nebenerwerb selbständig bleibt, ist es keine Erfolgsgründung. Das gilt auch, wenn ein geplanter Haupterwerb nicht erreicht wird.
Gründungsquote	Zählt ein Teilnehmer, der die Qualifizierung kurz vor dem Ende abbricht, um zu gründen, wirklich nicht zur Gründungsquote?	Ja, er/sie zählt bei Qualifizierungsabbruch nicht zur Gründungsquote.
	Wie werden TN eingeordnet, die weniger Qualifizierungsstunden in Anspruch nehmen, als geplant? Zählt dies als Abbruch?	Grundsätzlich ja (siehe oben). Entscheidend ist aber, ob der/die TN/in <b>ausreichend</b> qualifiziert wurde. Wurde eine ausreichende Qualifizierung durch den externen Berater/-in bestätigt, kann die Gründung zur Gründungsquote gezählt werden.
	Gründer gründet <b>während der Qualifizierung/Beratung</b> . Zählt das zur Gründungsquote?	Grundsätzlich zählt das nicht zur Gründungsquote.  Maßgeblich für die weitere Förderfähigkeit des/der TN'in ist das Förderziel lt. <u>Gründungsfahrplan</u> . Es muss eine nachhaltige Gründung im Haupt- oder Nebenerwerb angestrebt werden. Erfolgt die Anmeldung während der Qualifizierung zum Zweck der Vorbereitung der Gründung (Markterkundung, Preisermittlung) und liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit vor, ist der/die TN/in weiter förderfähig. Dann zählt er/sie nach abgeschlossener Qualifizierung durch externe Berater/-innen und erfolgter Gründung zur Gründungsquote. Als Gründungsdatum zählt wahlweise der Tag der Um-/Anmeldung im Haupterwerb (soweit in der Gründungsvorbereitung nur eine Anmeldung im Nebenerwerb erfolgte) oder die tatsächliche Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit.
Verbleibsdaten	Wann sind die Verbleibsdaten zu erheben und zu pflegen?	Die Träger sind verpflichtet, für alle TN (auch nach Ende des Durchführungszeitraums) die individuellen Verbleibsdaten 6 Monate nach Austritt zu erheben, zu speichern und zu senden. Darüber hinaus muss unter Indikatoren (s. auch Datenblatt S. 15) der Verbleib zum 31.12. des auf die Gründung folgenden Jahres erhoben, gespeichert und gesendet werden, das gilt auch nach Ende des Durchführungszeitraums. Beispiel: Gründung 30.10.2017; Verbleibstatistik per 31.12.2018; zu übermitteln am 30.01.2019.